

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/3993, 15/4391

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Art. 1 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. ²Art. 1 bis 19 und Art. 20 Nrn. 1 und 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22
Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz findet auf alle Klagen Anwendung, die

1. in den Fällen des Art. 1 Nr. 1 vor dem 1. Januar 2006,
2. in den Fällen des Art. 1 Nrn. 2 und 3 vor dem 1. Januar 2009

bei Gericht eingehen.“

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG - (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des Art. 48 a „§ 100 c Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 100 c Abs. 1“ ersetzt.
2. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson gemäß § 123 der Konkursordnung“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
3. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen des § 150 der Insolvenzordnung Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen,“.
4. Art. 48 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird „§ 100 c Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 100 c Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird „§ 100 c Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 100 c Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident